

**Sklaven wurde lediglich als Verbrechen gegen das Privateigentum (z. B. als Sachbeschädigung) geahndet.**

**Das ausgeprägte Strafrecht der Sklaverei vermied es, das Verhalten der Sklaven zu normieren, Strafen gegen sie anzudrohen und dadurch in die Sphäre des Privateigentums einzugreifen. Der Sklave konnte nicht Subjekt des Verbrechens und Gegenstand der Bestrafung im strafrechtlichen Sinne sein. Es oblag den Privateigentümern selbst, den entlaufenen Sklaven wieder einzufangen und einen Widerstand ihrer Sklaven durch Fesselung, Einkerkерung, Geißelung oder Tötung einzelner Sklaven zu brechen.**

Bei Sklavenaufständen und -Unruhen griff der Staat in rechtlich nicht geregelter Weise, durch militärische, polizeiliche und terroristische Maßnahmen ein (Niederschlagung des Spartakusaufstandes).

### **3. Die Verbrechen**

**Das Strafrecht der Sklaverei schützte insbesondere das Privateigentum an den Produktionsmitteln und den Sklaven, die staatlich anerkannten Interessen der Privateigentümer und die Staatsmacht und Staatsgewalt der Sklavenhalter, indem es Verbrechen gegen das Eigentum, Verbrechen gegen das Leben, die Gesundheit, die Ehre und den Status der Freiheit der Freien und Verbrechen gegen den Staat unter Strafe stellte und den Privateigentümer für schädliche Handlungen seiner Sklaven finanziell verantwortlich machte.**

Das klassische und für die Entwicklung des Strafrechts in Deutschland bedeutsame Strafrecht der Sklaverei war das römische Strafrecht. Obgleich es im Verlauf seiner mehr als dreizehn Jahrhunderte dauernden Entwicklung viele und bedeutende Änderungen erfuhr, die sich insbesondere aus dem Wandel des politischen Regimes (von der Republik zur Kaiserzeit) ergaben, blieb sein Wesen unverändert. Die Gliederung der Normen, erfolgte nicht nach materiellrechtlichen, sondern nach prozessualen Gesichtspunkten.

Dem Schutz des Privateigentums und der Regelung der Beziehungen zwischen den Privateigentümern diente das Rechtsinstitut der *Privatklage* (actio), das vermutlich durch Umwandlung des gesellschaftlich geregelten Sühneverfahrens in ein staatlich geregeltes Verfahren entstanden war. Als Privatdelikte (delicta privata) wurden u. a. die Entwendung von Privateigentum (furtum, darunter die Entwendung von Sklaven) und rechtswidrige Angriffe gegen die Person des Privateigentümers (iniuria, darunter Körperverletzungen, Beleidigungen, Anschläge gegen